



## Meldung von Jokerhalbtagen / Jokertagen 2023-2024

Die Jokerhalbtage oder Jokertage sind im Schulgesetz (SchG) in Art. 21 Abs. 2 und im Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) unter Art. 36 a geregelt.

Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage (kumulierbar) pro Schuljahr (Jokertage) nicht zur Schule schicken.

**Die Meldung erfolgt mindestens 1 Woche im Voraus an die Klassenlehrperson/en (in Papierform oder per Mail). Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Tagen, an welchen keine Jokertage bezogen werden können. Bitte besprechen Sie sich im Zweifelsfall zuerst mit den Lehrpersonen. So können Missverständnisse vermieden werden.**

*(Diese Meldung betrifft mehrere Kinder? Bitte füllen Sie für jedes Kind ein Meldeformular aus. Danke.)*

Name, Vorname des Kindes: ..... Klasse: .....

Klassenlehrperson/en: .....

### Kontaktdaten der/des Erziehungsberechtigten

Name, Vorname: .....

Adresse, Ort: .....

E-Mail-Adresse: .....

Telefon: .....

	Datum	Vormittag	Nachmittag
Halbtag 1	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 2	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 3	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 4	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Wichtige Hinweise

An folgenden Schultagen können keine Jokertage bezogen werden: Am ersten Schultag des neuen Schuljahres, bei besonderen schulischen Aktivitäten wie Schulreisen, Schullagern, Projektwochen (21.-24. Mai 2024), Sport- und Kulturtagen und an offiziellen kantonalen, interkantonalen und internationalen Prüfungstagen (Vergleichsprüfung 8H am 12. März 2024 / Check P5 in der 7H am 6./7. Mai 2024 / ÜGK 4H am 3. Juni 2024 in St. Silvester und am 6. Juni 2024 in Giffers).

Datum: ..... Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r: .....

Wir haben Ihre Meldung erhalten und entsprechend erfasst.

Datum: ..... Unterschrift/en Lehrperson/en: .....

***Original: zurück an die Eltern | Kopie: für die Lehrperson/en > SchülerInnenmappe & in Primeo erfassen***



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

## **Auszug aus dem Schulgesetz**

### **Art. 21 Sonderurlaub**

<sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben für Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage pro Schuljahr (Jokertage) nicht zur Schule schicken. Die Bedingungen und Modalitäten werden vom Staatsrat festgelegt.

## **Auszug aus dem Reglement zum Schulgesetz**

### **Art. 36a Jokertage (Art. 21 Abs. 2 SchG)**

<sup>1</sup> Jokertage dürfen nicht am ersten Schultag des Schuljahres, während schulischer Aktivitäten im Sinne von Artikel 33 und der Durchführung von kantonalen, interkantonalen oder internationalen Referenztests bezogen werden.

<sup>2</sup> Zu Beginn des Schuljahres kann die Schuldirektion andere besondere Anlässe festlegen, an denen Jokertage nicht eingesetzt werden können.

<sup>3</sup> Jokertage können kumuliert werden. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

<sup>4</sup> Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug von Jokertagen einschränken oder verweigern.

<sup>5</sup> Die Eltern informieren die Schule mindestens eine Woche im Voraus über die Inanspruchnahme eines Jokertages.

<sup>6</sup> Die Eltern tragen die Verantwortung für den Urlaub, den sie für ihre Kinder beantragen und sorgen dafür, dass ihre Kinder dem Lernprogramm folgen. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach.